



Stellungnahme der BA zum Referententwurf der Bundesregierung „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ vom 01.04.2010

- Die neue Organisation im SGB II wird aufgrund der zusätzlichen Gremien und Beteiligungsstrukturen zu Mehraufwand bei Führung und Steuerung führen.
- Die Leistungsträger (BA und Kommunen) haben lediglich ein Weisungsrecht außerhalb der sehr umfassenden Kompetenzen der Trägerversammlung. Dies hat eine Trennung von Verantwortung und Kompetenz, zur Folge und bedeutet, dass auf die Wirtschaftlichkeit und Weiterentwicklung von Organisation und Prozessen nicht mehr unmittelbar Einfluss genommen werden kann.
- Ohne Zustimmung der jeweiligen Länder ist der Bund de in seiner Rechtsaufsicht und vor allem in den weitreichenden Organisations- und Personalthemen deutlich eingeschränkt.
- In der aktuellen Fassung ist eine für alle Grundsicherungsstellen (gE und zKT) vergleichbare und verbindliche, an den Prinzipien des Benchmarking orientierte Führung und Steuerung noch nicht sichergestellt, sondern lediglich möglich.

1. Regelungen zu den gemeinsamen Einrichtungen

1.1 Gemeinsame Einrichtungen

Die neue Organisation im SGB II führt aufgrund der zusätzlichen Gremien und Beteiligungsstrukturen zu Mehraufwand in Führung und Steuerung.

Die BA muss die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes an die gemeinsamen Einrichtungen übertragen. Die Bestellung eines BfzH erfolgt ohne Beteiligung der Träger.

Der Gesetzesentwurf weist neben der Trägerversammlung auch dem Geschäftsführer weitgehende Entscheidungsbefugnisse zu, sieht für diesen aber keine Regelung zur Haftung bei Vermögensschäden vor.

Vorschlag BA

Folgende Präzisierungen sind erforderlich:

- Die Trägerversammlung muss dem Vorschlag des Geschäftsführers der Bestellung des BfzH zustimmen (§ 44f Abs. 2).
- Erforderlich ist eine Regelung der gegenseitigen Haftung der Träger untereinander, wenn Vermögensschäden zu Lasten eines Trägers durch Bedienstete des anderen Trägers verursacht werden. Daher sollte folgende Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden: „Es haftet der Arbeitgeber/Dienstherr des Beschäftigten, der den Vermögensschaden verursacht hat. Das Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden ist dann zwischen Dienstherrn/Arbeitgeber und Beschäftigten nach den jeweils geltenden Bestimmungen durchzuführen.“ (§ 44f Abs. 2).
- Der Anteil „sonstiges Personal“ in den gemeinsamen Einrichtungen ist auf max. 10 Prozent am Gesamtpersonal zu begrenzen und von der Trägerversammlung zu genehmigen (§ 44k).

1.2 Geschäftsführung

Dem Geschäftsführer wird nach der Begründung zu § 44d des Gesetzesentwurfs auch die Kompetenz einer Beförderung oder Höhergruppierung eingeräumt. Diese Befugnis berührt das Grundverhältnis, weil die Träger daran gebunden werden.



Vorschlag BA

Folgende Präzisierungen des § 44d sind erforderlich:

- Stellen für Geschäftsführer sind stets nach öffentlicher Ausschreibung und Auswahlverfahren (AC-Verfahren) zu besetzen.
- Bei Abberufung führt der bisherige Geschäftsführer die Geschäfte nicht Kraft gesetzlicher Regelung bis zur Neubesetzung weiter (siehe § 44c Abs.2). Sein Vertreter führt die Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers.
- Beförderungen/Höhergruppieren durch Geschäftsführer sind nur im Einvernehmen mit dem Träger möglich, der den Arbeitnehmer/Beamten beschäftigt.

1.3 Rechte der Trägerversammlung

Die Trägerversammlung stellt den Stellenplan auf und erlässt Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung. Die Befugnisse der Trägerversammlung zur Aufstellung des Stellenplans und der Stellenbewirtschaftung kommen faktisch eigenständigen Personalverwaltungen gleich. Hierdurch entstehen Doppelstrukturen für Verwaltungspersonal mit entsprechenden Mehrkosten für die BA und die Kommunen. Die dafür benötigten Personalanteile werden in den operativen Einheiten fehlen.

Das Verfahren zur Stellenbewirtschaftung wird kleinteilig und erfolgt nach unterschiedlichen Richtlinien. Die bisherigen auch qualitativen Vorteile einer Bündelung von personalwirtschaftlichen Aufgaben in Internen Services der BA und den Personalverwaltungen der Kommunen werden aufgegeben.

Um die Transparenz der Personalstrukturdaten über BA- und kommunales Personal im Sinne des bisherigen „ARGE-OGP“ weiterhin sicherzustellen, ist es zwingend, die bisherige Datentransparenz ebenfalls gesetzlich zu verankern.

Der Bund hat im Aufgabenbereich der Trägerversammlung nur die Rechtsaufsicht über die Gemeinsamen Einrichtungen, die er auch nur im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde ausüben kann.

In Anbetracht der umfangreichen Kompetenzen der Trägerversammlung in Kernbereichen (u. a. Organisation, Personal, Aufstellung Stellenplan und Stellenbewirtschaftung) wird der Bund ohne Zustimmung der jeweiligen Länder de facto in seiner Rechtsaufsicht weitgehend handlungsunfähig und vor allem in den weitreichenden Organisations- und Personalthemen enorm eingeschränkt. Eine wirkungsorientierte und zweckmäßige Verwendung der Haushaltsmittel können weder die Kommunen noch die BA für den Bund damit sicherstellen.

Die Leistungsträger (BA und Kommune) haben nur ein Weisungsrecht außerhalb der umfänglichen Kompetenzen der Trägerversammlung. Dies bedeutet in der Folge eine Trennung von Verantwortung und Kompetenz, insbesondere kann auf die Wirtschaftlichkeit und Weiterentwicklung von Organisation und Prozessen nicht unmittelbar Einfluss genommen werden.

Vorschlag BA

- In § 44c Abs. 1 Satz 7 wird für Entscheidungen der Trägerversammlung eine Entscheidung durch die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit auch für die Fälle nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 (Aufstellung des Stellenplans und Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung) aufgenommen.
- Für die gemeinsamen Einrichtungen stellen die Kommunen bzw. die BA die Dienstleistung „Personalwirtschaft“ verpflichtend für das sie betreffende Personal zur Verfügung. Der (nach den Bewertungsregeln für die Grundsicherungsstellen) erstellte Stellenplan wird durch die Trägerversammlung genehmigt. Die Trägerversammlung genehmigt die Anteile „sonstigen Personals“ im Rahmen der Obergrenze. Die Stellenbewirtschaftung wird mit dem Geschäftsführer abgestimmt, aber durch die Träger jeweils für ihren Bereich durchgeführt.



- Die BA hat als Trägerin der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Obergrenze für befristete Kräfte der BA in den ARGE/AAgAw sicherzustellen. Die BA ist in diesem Zusammenhang künftig auf die Zusammenarbeit mit den dezentralen Stellenbewirtschaftern in den Gemeinsamen Einrichtungen angewiesen. Ohne die entsprechenden Kompetenzen vor Ort in den Gemeinsamen Einrichtungen ist eine Steuerung faktisch nicht möglich.
- Sofern der Bund weiterhin Interesse an einer zentralen Transparenz der Personalstrukturdaten über Personal der BA und der Kommunen sowie der Amtshilfe bzw. Dritte im Sinne des bisherigen „ARGE-OGP“ hat, ist die bisherige Bereitstellung der Personalstrukturdaten („Datenkranz“) gesetzlich zu verankern, um damit Klarheit i. S. der datenschutzrechtlichen Erfordernisse zu schaffen.
- Über die vom Träger der Bundesleistung verbindlich eingesetzte IT entscheidet die BA im Benehmen mit dem BMAS. Personalvertretungsrechtlich ist *ein* zuständiger Personalrat zu bestimmen; insofern ist eine Präzisierung des § 44h erforderlich.

1.4 Abstimmungsverfahren mit dem Kooperationsausschuss

Der Kooperationsausschuss koordiniert die Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene. Die Zielvereinbarung des Bundes wird mit den Ländern abgestimmt.

Die Träger befassen die Kooperationsausschüsse bei den Ländern vor Ausübung des Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.

Vorschlag BA

- Die Träger können bei ohne Zeitverzug zu erlassenden Weisungen in grundsätzlichen Angelegenheiten die Befassung der Kooperationsausschüsse unverzüglich nachholen.

1.5 Zielvereinbarungen

Die Zielvereinbarungen werden von BA und kommunalen Trägern mit den Geschäftsführern geschlossen; die Möglichkeit der Zielvorgabe ist nicht vorgesehen. Da Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeschlossen sind, müssen die Träger ggfs. auch alleine mit dem Geschäftsführer eine Vereinbarung schließen bzw. Ziele vorgeben können.

Die Zielnachhaltung der Träger ist formal nicht geregelt.

Vorschlag BA

- Bei unterschiedlicher Trägerauffassung sind Zielvorgaben oder getrennte Zielvereinbarungen zu den jeweiligen Trägerbereichen möglich.
- Planung und Zielnachhaltung werden von den Trägern mit dem Geschäftsführer unmittelbar geführt.
- Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 2.2 (Verfahren für die Führung und Steuerung der gE und zKT) verwiesen.

1.6 Weitere Regelungen

Derzeit sind über 3.000 Amtshilfekräfte im System der Grundsicherung beschäftigt. Regelungen zu einer verpflichtenden Übernahme dieser Kräfte in die gemeinsamen Einrichtungen/zKT sind nicht vorhanden. Hierzu sollte der Bund in der Gesetzesbegründung seine Erwartung zum Ausdruck bringen. Die BA schlägt vor, dass grundsätzliche Regelungen, wie bei der Amtshilfe, weiter gelten bzw. vom Träger weiter verhandelt werden.

Die BA hat Interesse an der Erbringung von Dienstleistungen nach § 44b Abs. 5, um den Ressourcenaufwand in den gemeinsamen Einrichtungen zu begrenzen. Sollte weiterhin eine Pflicht formuliert werden, den Grundsicherungsstellen Dienstleistungen anzubieten, dann setzt dies ein stabiles und angemessenes Kon-



tingent an Dauerstellen für die qualitativ gute Leistungserbringung sowie eine längerfristige Abnahmeverpflichtung (mindestens 5 Jahre) voraus.

2. Zugelassene kommunale Träger (zkT)

2.1 Verfahren und Kriterien zur Zulassung von zkT

Für den Übergang von gemeinsamen Einrichtungen (gE) in zkT zum 1.1.2012 sind Übergangsregelungen erforderlich. Ebenso betrifft dies den Übergang der ARGE in zkT nach Gebietserweiterung und den Übergang der AAgAw in gemeinsame Einrichtungen oder zkT.

Vorschlag BA

Die BA begrüßt die vorgesehene Übergangslösung von ARGE in zkT (§ 6a) sowie von AAgAw in zkT (§ 76). Die Zulassungsverfahren müssen jedoch bis zum 31.03.2011 abgeschlossen sein, damit genügend Zeit zur Organisation der Übergänge zur Verfügung steht. Eine vergleichbare Übergangsregelung ist auch für den Übergang von AAgAw in gemeinsame Einrichtungen (§ 76) zwingend vorzusehen.

2.2 Führung und Steuerung der gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger

Für einen fairen Leistungsvergleich ist nach § 48a sichergestellt, dass der Bund die Leistungserbringung in der Grundsicherung nach bundesweit einheitlichen Zielen vergleicht und steuert.

Vorschlag BA

- Gleichmaßen wie BA und kommunale Träger (kT) für die gE, so sind auch die Länder zur leistungsorientierten Führung und Zielsteuerung der zkT zu verpflichten. Insofern besteht ein Präzisierungserfordernis bei § 48b.
- Gleichmaßen wie BA und kommunale Träger für die gE, so haben sich auch die Länder für die zkT bei den Zielerwartungen an den Prinzipien des Benchmarkings im Vergleichscluster zu orientieren. Insofern besteht ein Präzisierungserfordernis bei § 48a.
- Um eine kontinuierliche ergebnisorientierte Steuerung der Grundsicherung im Jahr 2011 zu gewährleisten, ist dem (unterschiedlichen) Leistungsstand der (früheren) Arbeitsgemeinschaften wie auch dem Bestand der zugelassenen kommunalen Träger Rechnung zu tragen. Insbesondere ist bei den zugelassenen kommunalen Trägern das Ausgangs-Leistungsniveau zu bestimmen, auf dessen Basis die Vereinbarung quantitativer Ziele erfolgt. Damit werden Begünstigungen oder Benachteiligungen aufgrund der bislang erreichten Ergebnisse vermieden.

2.3 Verfahren Personalübergang in zkT

Das Verfahren des Personalübergangs, wonach zunächst das gesamte Personal zu den zkT übergeht und die zkT die Möglichkeit haben, der BA das übergegangene Personal wieder zur Verfügung zu stellen, bis die BA 10 Prozent der ehemals übergegangenen Mitarbeiter/innen wieder aufgenommen hat, bedeutet für die Mitarbeiter/innen nachhaltige Unsicherheit über ihre berufliche Zukunft und im Falle der Rücküberführung eine Stigmatisierung.

Im Falle der Beendigung der Trägerschaft treten die Beamten und Angestellten der kT, die am Tage vor der Beendigung der Trägerschaft Aufgaben anstelle der BA nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 wahrgenommen haben, zum Zeitpunkt der Beendigung der Trägerschaft in den Dienst der BA über. Diese Regelung folgt dem Grundsatz „Personal folgt der Aufgabe“.

Vorschlag BA

- Der Zeitraum der Rücküberführung des Personals sollte auf 3 Monate begrenzt werden. Nur so kann die notwendige Planungssicherheit zur Umsetzung des Personalhaushalts der BA für die Gesamtaufgabenerledigung hergestellt werden.



- In § 6c Abs. 2 sollte der Regelung aus § 6a Abs. 2 Nr. 3 gefolgt werden: Die Mitarbeiter/innen sollten mindestens 24 Monate in der zKT bzw. in der BA (als der zKT vorgehenden Trägerin) beschäftigt gewesen sein, um eine hinreichende Berufserfahrung der übergehenden Mitarbeiter/innen sicherzustellen.

2.4 Identifikation, Datenformate und EDV

Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die Daten nach Absatz 1 unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals, personenbezogene Datensätze unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft nach § 51a.

Vorschlag BA

- Die Kundennummer und die Nummer der Bedarfsgemeinschaft sind weiter von der BA zu vergeben, um eine bundesweite Identifikation zu ermöglichen und die Eindeutigkeit der Kundennummern sicher zu stellen.
- Bis zum Vorliegen eines abgestimmten Konzepts durch die vorgesehene Arbeitsgruppe von Bund, Ländern, der BA und Vertretern der kommunalen Träger wird die bestehende Form der Datenübermittlung wie bisher gemäß § 51b Absatz 5 fortgesetzt.
- IT-Verfahren, die die Bundesagentur im Rahmen ihrer Trägerverantwortung zur Verfügung stellen soll, sollten grundsätzlich nur hinsichtlich ihrer zu erfüllenden Aufgabe beschrieben werden (keine Namen von Fachverfahren).

2.5 Verfahren Personalübergang in gemeinsame Einrichtungen

Die Zuweisung sollte dauerhaft und nicht nur für 5 Jahre erfolgen, um Planungssicherheit für alle Beteiligten und dauerhaft qualifiziertes Personal für die gemeinsamen Einrichtungen zu erhalten.